



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Bürgerinitiative Lüne-Moorfeld
Frau Doris Paland
Brandheider Weg 30

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

21337 Lüneburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.11.2009; 07.11.2009

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54 - 02263/2

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
18.12.2009

Ihre Schreiben vom 04.11.2009 und 07.11.2009

Sehr geehrte Frau Paland,

für Ihre Schreiben vom 04. November 2009 und 07. November 2009 bedanke ich mich.

Hinsichtlich Ihres erneut geäußerten Anliegens, die Lüneburger Stadtteile Ebensberg, Lüne und Moorfeld sowie das angrenzende Gebiet von Adendorf zu einem „Menschenschutzgebiet“ erklären zu lassen, verweise ich auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 10. September 2009. Ich habe Ihnen bereits unter Hinweis auf § 22 BNatSchG eingehend erläutert, dass ein Antrag auf Ausweisung eines „Menschenschutzgebietes“ rechtlich unzulässig ist, da weder bundes- noch landesgesetzliche Vorschriften die „Schutzkategorie“ eines „Menschenschutzgebietes“ vorsehen. An dieser Rechtslage hat sich zwischenzeitlich auch nichts geändert.

Aus meinem Schreiben vom 10. September 2009 ergibt sich bereits, dass Ihr Antrag vom 15.06.2009 losgelöst vom geplanten Bau der A 39 betrachtet und vielmehr grundsätzlich geprüft worden ist.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Die von Ihnen zitierte Passage aus den Erwägungsgründen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) – sog. FFH-Richtlinie – muss im Zusammenhang mit dem Schutzzweck dieser Richtlinie betrachtet werden. Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur *Sicherung der Artenvielfalt* durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen (Art. 2 Abs. 1). Schon aus diesem Schutzzweck ergibt sich, dass das Ziel der FFH-Richtlinie nicht zum Gegenstand hat, Schutzgebiete für Menschen auszuweisen. In diesem Zusammenhang steht auch die von Ihnen angeführte Rechtsnorm § 33 BNatSchG, die ein Zusammenwirken von Land und Bund bei der Auswahl und Meldung von Gebieten vorsieht, die dem oben beschriebenen Schutzzweck dienen sollen.

Ich habe Ihnen mit Schreiben vom 10. September 2009 bereits erläutert, dass Belange, die den Menschen betreffen, in den verschiedenen Fachgesetzen hinreichende Berücksichtigung erfahren haben. So muss z.B. beim Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Fernstraße im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UVPG umfasst die UVP insbesondere die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Ihre auf das Grundgesetz, den „Schutzstandard“ des Menschen sowie einer angeblichen Verfassungswidrigkeit des Bundesnaturschutzgesetzes gestützte Argumentation, teile ich aus rechtlichen Gründen nicht.

Ich empfehle Ihnen daher nochmals, sich mit Ihrem Begehren an die für die von Ihnen für problematisch gehaltenen Vorhaben zuständigen Behörden zu wenden, die Ihre Anregungen und Bedenken im Rahmen des Verfahrens sicherlich hinreichend berücksichtigen und würdigen werden.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass ein Tätigwerden meines Hauses nach wie vor *nicht* vorge-

sehen ist und ich die Angelegenheit hiermit als *abgeschlossen* betrachte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Wilhelm